

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937
KOM-Nr.:	COM(2020) 593 final; Ratsdok. 11053/20
BR-Drucksache:	BR-Drs. 695/20
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM
Zielsetzung:	Mit der VO soll ein Regulierungsrahmen für Kryptowerte geschaffen werden, die bisher nicht von der Regulierung für Finanzinstrumente und Wertpapiere erfasst sind.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Mit dem „Digital Finance Package“ hat die EU Kommission u. a. zwei Verordnungsvorschläge vorgelegt, die einen Rechtsrahmen für Kryptowerte bilden sollen. Dabei handelt es sich um die Verordnung über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierende Marktinfrastrukturen (COM(2020) 594 final, BR-Drs. 694/20) sowie die vorliegende Verordnung über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA).</p> <p>Kryptowerte können als Finanzinstrumente bzw. Wertpapiere im Sinne der MiFID II gelten. Die Mehrheit der Kryptowerte liegt jedoch nicht im Geltungsbereich der EU Finanzmarktregulierung. Während der Verordnungsvorschlag über eine Pilotregelung für auf DLT basierende Marktinfrastrukturen den bestehenden Rechtsrahmen „fit für Kryptowerte“ machen soll, die bereits als Finanzinstrumente zu bewerten sind, schafft die MiCA Verordnung einen Rahmen für solche Kryptowerte, die bisher nicht von der Regulierung erfasst sind.</p> <p>Deshalb definiert die MiCA Verordnung verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten, die von der Regulierung erfasst werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verwahrung und Verwaltung von Krypto-

	<p>werten im Namen Dritter;</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreiben von Handelsplätzen für Kryptowerte; - der Tausch von Kryptowerten gegen Zentralbankwährungen; - der Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte; - die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Dritte; - die Platzierung von Kryptowerten; - die Vermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Dritte; - die Beratung zu Kryptowerten. <p>Die Verordnung soll außerdem Finanzstabilität gewährleisten und den geldpolitischen Risiken aus solchen Kryptowerten gerecht werden, die auf Preisstabilisierung durch Bezugnahme auf Währungen, einen Vermögenswert oder einen Vermögenswerte-/Währungen-Korb angelegt sind (sog. „wertreferenzierte Token“ wie der geplante „Libra“ von Facebook).</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Es bestehen nach vorläufiger Einschätzung keine Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Nach dem in Art. 5 Abs. 3 EUV enthaltenen Subsidiaritätsprinzip wird die EU in den Regelungsbereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.</p> <p>Ein Legislativakt auf EU-Ebene ist zur Erreichung des Ziels, einen Rechtsrahmen für Kryptowerte und deren Übertragung, Handel sowie Abwicklung zu schaffen, besser geeignet als fragmentierte nationale Maßnahmen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat</p>	<p>Zu a) FzBR am 03.12.2020, dort wird ggf. Vertagung auf den 28.01.2021 beschlossen werden</p>

b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	(Votum VOL-Hessen).
--	---------------------